

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier,  
Christoph Neumann, Axel Gehrke, Uwe Witt und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/31228 –**

### **Einstufung touristischer Gebiete in Ägypten als Corona-Hochinzidenzgebiet**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Auswärtige Amt stuft Ägypten derzeit (Stand: 11. Juni 2021, unverändert gültig seit 19. April 2021) als Hochinzidenzgebiet, also als Gebiet mit einem besonders hohen Infektionsrisiko ein (vgl. [https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/aegyptensicherheit/212622#content\\_0](https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/aegyptensicherheit/212622#content_0)). Daraus folgt, dass Reisen nach Ägypten nur sehr eingeschränkt möglich sind und – wie auch die Rückkehr in das Bundesgebiet – gewissen Einschränkungen unterliegen (vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468>). In den Jahren 2018 und 2019 flogen jeweils etwa 2 Millionen Menschen von Deutschland nach Ägypten (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/481545/umfrage/flugpassagiere-von-deutschland-nach-aegypten/>). Durch die zahlreichen Einschränkungen waren es im Jahr 2020 nur noch ca. 450 000 (ebd.). Aus unterschiedlichen Gründen haben sich zahlreiche Menschen im letzten Jahr dagegen entschieden, aus touristischen Gründen nach Ägypten zu reisen.

Auf der Seite des Auswärtigen Amts wird mit dem folgenden Text die Beurteilung als Risikogebiet erörtert (vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>):

„Die Warnung vor nicht notwendigen und touristischen Reisen aufgrund von COVID-19 hängt stark mit der Einstufung eines Landes als Risikogebiet zusammen. Überschreitet ein Land die Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von 50 Fällen pro 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten 7 Tagen, kann eine Einstufung als Risikogebiet erfolgen und in der Folge auch eine Reisewarnung ausgesprochen werden. Umgekehrt hängt die Aufhebung der Reisewarnung von einer Besserung der Infektionslage ab. Dabei kommt es nicht auf Momentaufnahmen an, sondern auf einen stabilen Trend in den Zahlen.“

Neben diesen Zahlen spielen bei der Einstufung auch weitere Kriterien eine Rolle. Hierzu gehören z. B. die „Art des Ausbruchs“ (ebd.; lokal begrenzt oder flächendeckend), die Testkapazitäten, die Anzahl der durchgeführten Tests pro Einwohner, die Rate der positiv Getesteten sowie in den Staaten ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, etwa besondere Hygienebestimmungen, Kontaktnachverfolgung etc. (ebd.).

Zudem wird folgendermaßen die Bewertung als Hochinzidenzgebiet vorgeommen: „Hochinzidenzgebiete sind Risikogebiete mit besonders hohen Fallzahlen. Die Einstufung als Hochinzidenzgebiet basiert, wie auch bei den Risikogebieten, auf einer zweistufigen Bewertung. Zunächst wird festgestellt, in welchen Staaten/Regionen es in den letzten sieben Tagen mehr als 200 Neuinfizierte pro 100 000 Einwohner gab. Anhand weiterer qualitativer und quantitativer Kriterien kann im zweiten Schritt festgestellt werden, ob trotz eines Unter- oder Überschreitens der Inzidenz ein besonders erhöhtes bzw. nicht besonderes erhöhtes Infektionsrisiko begründet ist“ (vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)). Hierauf beziehen sich insbesondere die Fragen des Fragenkomplexes 6.

Laut Auswärtigen Amt sind die genannten Kriterien für die Einstufungen überdies nicht vollständig, denn „neben den Zahlen spielen bei der Einstufung auch weitere Kriterien eine Rolle“ (vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>).

Einzelne Reisegebiete, auch außereuropäische, wurden zuletzt nicht mehr als Risikogebiete eingestuft, so etwa die Bahamas in der Karibik und Nordjylland im Norden Dänemarks, insbesondere aber auch die zu Spanien gehörenden Balearen (vgl. <https://www.rnd.de/reise/mallorca-kein-risikogebiet-reisewarnung-aufgehoben-urlaub-ab-sonntag-ohne-quarantane-moglich-YEPPZSPSRFFHHBDFZHSPYFAQU4.html>).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Ägypten ist von COVID-19 sehr stark betroffen. Dies gilt auch für die Region Rotes Meer/Hurghada.

Die Testung auf COVID-19 erfolgt in Ägypten nicht risikoadaptiert und ist dazu landesweit nicht einheitlich. Testungen aus Privatkliniken und Militärkrankenhäusern fließen nicht in die öffentliche Statistik des ägyptischen Gesundheitsministeriums ein. Daten zur Anzahl durchgeführter Tests in Ägypten sowie deren Positivanteil liegen nicht vor. Damit ist von einer hohen Dunkelziffer sowie von unverändert hohen Infektionszahlen in Ägypten auszugehen.

Überdies ist die Impfquote in Ägypten nach wie vor sehr gering (zum 28. Juni 2021 hatten erst rund 0,76 Prozent der Bevölkerung Ägyptens eine vollständige Impfung gegen COVID-19 erhalten), was auch die Entstehung und Ausbreitung neuer Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften begünstigt. Zudem sind die ägyptischen Gesundheitseinrichtungen stark belastet. Seit Beginn der Pandemie sind in Ägypten über 500 Ärzte an den Folgen einer COVID-19-Infektion gestorben. Im April 2021 kam es insbesondere in der Tourismusregion Hurghada zu mehreren COVID-19-Infektionen unter Touristen. Ein deutscher Staatsangehöriger verstarb, in einem weiteren Fall musste eine medizinische Rückführung nach Deutschland erfolgen, in mindestens drei weiteren Fällen deutscher Staatsangehöriger kam es zu schweren Krankheitsverläufen. Die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts mussten entsprechend angepasst werden.

Bei Reisen im Land können zudem Gesundheitsprüfungen mit Temperaturmessungen und Tests auf COVID-19 stattfinden. Bei einem positiven Test oder Krankheitssymptomen kann die Isolation in staatlichen Krankenhäusern erfolgen, die deutlich unterhalb der deutschen Standards liegen. Die Kosten einer Krankenhausbehandlung können erheblich sein. Bei Kontakt mit positiv getesteten Personen oder einer Erkrankung mit leichterem Verlauf kann eine Hausquarantäne angeordnet werden.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/22066 wird verwiesen.

1. Wie stellen sich nach Erkenntnis der Bundesregierung die aktuellen COVID-19-Daten für Ägypten dar (bitte nach 7-Tage-Inzidenz, Erstimpfungen gesamt, Zweitimpfungen gesamt, Impfquote der Erstimpfung, Impfquote vollständig, Intensivbettenbelegung, R-Wert, Todesfällen pro Woche, Testkapazitäten, durchgeführten Tests pro Einwohner und Woche, Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens aufschlüsseln)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Für die Bewertung der genannten Kriterien wird zudem unter anderem berücksichtigt, ob verlässliche Daten vorliegen.

2. Ist die Einschätzung der Corona-Situation in Ägypten Gegenstand von Konsultationen der Bundesregierung mit der ägyptischen Regierung beziehungsweise deren Behörden und diplomatischen Vertretungen, und wenn ja, inwiefern und welche Position wurde diesbezüglich von der ägyptischen Seite vorgetragen?

Zur COVID-19-Pandemie stehen die Bundesregierung und die deutsche Botschaft Kairo mit der ägyptischen Regierung und den ägyptischen Behörden vor Ort in engem Austausch.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4 bis 6b der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/22066 verwiesen.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die ägyptischen Behörden gesonderte Corona-Schutzmaßnahmen in touristischen Gebieten eingeführt haben, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Kenntnissen für ihre Maßnahmen mit Hinblick auf eine mögliche Streichung Ägyptens als Risikogebiet?
4. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus den in Ägypten getroffenen Maßnahmen im Vergleich zu den Maßnahmen anderer Länder, die zu einer Herausnahme aus der Liste der Risikogebiete geführt haben (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die ägyptischen Behörden Corona-Schutzmaßnahmen im Bereich touristischer Einrichtungen getroffen haben.

Das Risiko der Entstehung und Ausbreitung neuer Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften wird insbesondere durch Kontakte zwischen touristisch Reisenden aus Herkunftsländern, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, verstärkt. Ein Zusammentreffen von Reisenden aus Hochrisikogebieten kann weder während des Reisewegs noch am Urlaubsort, auch nicht innerhalb isolierter touristischer Resorts, verhindert werden. Die Tourismusgebiete Ägyptens sind gleichermaßen Ziel für den innerägyptischen Tourismus wie für Touristen aus dem Ausland.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. In welchem Zeitraum erwartet die Bundesregierung unter Würdigung aller Umstände (z. B. Corona-Situation sowie Eindämmungsmaßnahmen), dass sich die Lage bezüglich Ägypten bzw. einzelner Regionen Ägyptens derart verbessert, so dass die Einstufung als Risikogebiet aufgehoben werden kann?

Eine belastbare Einschätzung im Sinne der Fragestellung kann die Bundesregierung derzeit angesichts der dynamischen Pandemieentwicklung nicht vornehmen, insbesondere im Hinblick auf Entstehung und Weiterverbreitung neuer Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften.

6. Inwiefern dienen die nachfolgend angeführten Parameter bzw. Kriterien als Bewertungsgrundlage für die Einstufung als Risiko- bzw. Hochinzidenzgebiet:
  - a) Art des Ausbruchs (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller),
  - b) Testkapazitäten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller),
  - c) Anzahl der durchgeführten Tests pro Einwohner (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller),
  - d) Rate der positiv Getesteten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller),
  - e) in den Staaten ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)(bitte nach den zugrunde liegenden rechtlichen, gesundheitlichen, sozialen oder sonstigen wissenschaftlichen Grundlagen der Kriterien aufschlüsseln)?
7. Wie lauten, mit Verweis auf die in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte Unvollständigkeit, die übrigen bzw. weiteren Kriterien, die einer Einstufung als Risiko- bzw. Hochinzidenzgebiet zugrunde liegen (bitte nach den zugrunde liegenden rechtlichen, gesundheitlichen, sozialen oder sonstigen wissenschaftlichen Grundlagen der Kriterien aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.